

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Jonas Weber SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Europa**

**Voraussetzungen für den offenen Vollzug  
und eine Lockerung des Vollzugs**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen kommt ein offener Vollzug für Strafgefangene grundsätzlich in Betracht?
2. Unter welchen Voraussetzungen kommen Lockerungen des Vollzugs für Strafgefangene – wie Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung oder Ausgang – grundsätzlich in Betracht?
3. Welche Bedeutung haben bei der Gewährung des offenen Vollzugs bzw. der Lockerungsmaßnahmen nach den Fragen 1 und 2 die jeweilige Straftat, die Dauer des vom Gericht angeordneten Strafrahmens sowie der durch die Straftat entstandene Schaden?
4. Wer ist für die Anordnung und Aufsicht des offenen Vollzugs bzw. der Vollzugslockerungen zuständig?
5. Ist es üblich, einen offenen Vollzug bzw. Lockerungsmaßnahmen unmittelbar nach Haftantritt (im Anschluss an die Untersuchungshaft) zu gewähren?
6. Waren im Fall des M. T. die Voraussetzungen für den nach der Presseberichterstattung vom 12. Mai 2020 gewährten offenen Vollzug bzw. für die Lockerungen des Vollzugs gegeben?
7. Wie und durch wen wurden der offene Vollzug bzw. die gewährten Lockerungen im Fall des M. T. beaufsichtigt?

8. Wann und durch wen wurden die Aktivitäten des M. T. während des offenen Vollzugs bzw. der gewährten Lockerungsmaßnahmen bekannt?
9. Welche Gründe haben dazu geführt, dass M. T. offenbar wieder vom offenen in den geschlossenen Vollzug verlegt wurde?

20.05.2020

Weber SPD

### Begründung

Die Presseberichterstattung vom 12. Mai 2020 in der Stuttgarter Zeitung über den offenen Vollzug des vom Landgericht Stuttgart verurteilten Gründers der E.-Genossenschaft M. T. wirft Fragen auf.

### Antwort

Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 Nr. 4510-7/3 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Unter welchen Voraussetzungen kommt ein offener Vollzug für Strafgefangene grundsätzlich in Betracht?*
2. *Unter welchen Voraussetzungen kommen Lockerungen des Vollzugs für Strafgefangene – wie Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung oder Ausgang – grundsätzlich in Betracht?*

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzbooks über den Justizvollzug in Baden-Württemberg – Buch 3 Strafvollzug (JVollzGB III) sollen Gefangene „in einer Justizvollzugsanstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.“

Nach § 9 Absatz 1 JVollzGB III können vollzugsöffnende Maßnahmen Strafgefangenen mit ihrer Zustimmung gewährt werden, „wenn sie für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.“

Die Unterbringung im offenen Vollzug sowie die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen sind wichtige Behandlungsmaßnahmen, die der Wiedereingliederung des Gefangenen und damit dem Resozialisierungsziel des Strafvollzugs dienen.

Die Normen gewähren nicht nur bei den unbestimmten Rechtsbegriffen der Eignung und den Versagungsgründen der Flucht- und Missbrauchsgefahr einen Beurteilungsspielraum, sondern stellen die Gewährung des offenen Vollzugs bzw. vollzugsöffnender Maßnahmen selbst bei Vorliegen dieser aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen in das Ermessen.

Eine Entscheidung über die Flucht- und Missbrauchsgefahr setzt eine mit Unsicherheiten behaftete Prognose voraus. Jedoch darf die Verlegung in den offenen Vollzug bzw. die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht mit der pau-

schalen Wertung einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr versagt werden, sondern es müssen die Anhaltspunkte einer solchen Befürchtung konkretisiert werden. Notwendig ist insoweit eine Gesamtwürdigung. In deren Rahmen müssen auch nähere Anhaltspunkte dargelegt werden, die geeignet sind, die Prognose der Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu begründen. Insoweit bedarf es stets einer umfassenden Abwägung aller in Betracht kommenden Belange, wobei ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungs- und Ermessensspielraum besteht.

3. *Welche Bedeutung haben bei der Gewährung des offenen Vollzugs bzw. der Lockerungsmaßnahmen nach den Fragen 1 und 2 die jeweilige Straftat, die Dauer des vom Gericht angeordneten Strafrahmens sowie der durch die Straftat entstandene Schaden?*
4. *Wer ist für die Anordnung und Aufsicht des offenen Vollzugs bzw. der Vollzugslockerungen zuständig?*
5. *Ist es üblich, einen offenen Vollzug bzw. Lockerungsmaßnahmen unmittelbar nach Haftantritt (im Anschluss an die Untersuchungshaft) zu gewähren?*

Zu 3. bis 5.:

Zuständig für die Anordnung des offenen Vollzugs bzw. von vollzugsöffnenden Maßnahmen ist grundsätzlich die jeweilige Justizvollzugsanstalt. Auch die Aufsicht über vollzugsöffnende Maßnahmen erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt.

In einer Vielzahl von Sachverhalten bedarf die Verlegung in den offenen Vollzug bzw. die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmungsfälle sind nach dem Gewicht des durch die Straftat verletzten Rechtsguts und der verbleibenden Haftzeit bemessen und sind in den Nummern 4.1. und 6.1. der Verwaltungsvorschrift zu § 7 JVollzGB III sowie in den Nummern 7.4. und 8.1. der Verwaltungsvorschrift zu § 9 JVollzGB III geregelt.

Verlegungen in den offenen Vollzug sowie Gewährungen von vollzugsöffnenden Maßnahmen bedürfen danach der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder von mehr als drei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist. Die Entscheidung wird erst mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde wirksam. Der Zustimmungsvorbehalt entfällt 18 Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt beziehungsweise 18 Monate vor dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt, sofern der Gefangene nicht bereits eine Vorstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorbezeichneten Straftat verbüßt hat.

Darüber hinaus bedürfen alle Verlegungen in den offenen Vollzug und alle Gewährungen von vollzugsöffnenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen. Auch diese Entscheidung wird erst mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde wirksam.

Maßstab für die Verlegung in den offenen Vollzug beziehungsweise für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist grundsätzlich nicht die zurückgelegte Inhaftierungszeit. Das Gesetz sieht betreffend vollzugsöffnende Maßnahmen bei zeitiger Freiheitsstrafe lediglich vor, dass Freistellungen aus der Haft erst gewährt werden sollen, wenn sich Gefangene mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. Die gewichtigere Rolle bei der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug beziehungsweise die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen spielt neben der Prognose, dass nicht zu befürchten ist, dass diese zur Flucht oder zur Begehung von Straftaten missbraucht werden, der Zeitpunkt einer voraussichtlichen Entlassung bzw. der Zeitraum bis zu einer voraussichtlichen Entlassung. Nach Nummer 1.1.2. der Verwaltungsvorschrift zu § 7 JVollzGB III sowie Nummer 7.1.2. der Verwaltungsvorschrift zu § 9 JVollzGB III ist vor Ver-

legung in den offenen Vollzug und vor Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen zu berücksichtigen, dass die Gewährung die Belastungsfähigkeit des Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn er noch mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen hat. Auf die Haftzeit ist dabei die verbüßte Untersuchungshaft anzurechnen.

*6. Waren im Fall des M. T. die Voraussetzungen für den nach der Presseberichterstattung vom 12. Mai 2020 gewährten offenen Vollzug bzw. für die Lockerungen des Vollzugs gegeben?*

Zu 6.:

Die getroffenen Maßnahmen, sowohl die Verlegung in den offenen Vollzug als auch die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen durch die Justizvollzugsanstalt U., sind nach den vorbezeichneten Ausführungen (vgl. Ziff. 3 bis 5) nicht zu beanstanden. Ein Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums der Justiz und für Europa bestand nicht.

*7. Wie und durch wen wurden der offene Vollzug bzw. die gewährten Lockerungen im Fall des M. T. beaufsichtigt?*

Zu 7.:

Auch im offenen Vollzug werden die Hafträume regelmäßig anlassunabhängig durchsucht. Bei der Rückkehr von einer vollzugsöffnenden Maßnahme werden die Gefangenen und ihre mitgebrachte Habe durchsucht. Die Durchsuchung beschränkt sich regelmäßig auf die Durchsicht der mitgebrachten Habe und das körperliche Abtasten. Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung erfolgt nur bei Gefahr im Verzug oder in einem besonderen Verdachtsfall.

Während des gesamten Vollzugsverlaufs des Gefangenen T. im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt U. kam es zunächst zu keinerlei Auffälligkeiten oder Vorkommnissen. Am 8. Mai 2020 wurden zwei Mobiltelefone im Haftraum des Gefangenen T. aufgefunden und sichergestellt, die zur Ablösung vom offenen Vollzug und Verlegung in den geschlossenen Vollzug noch am selben Tag führten.

*8. Wann und durch wen wurden die Aktivitäten des M. T. während des offenen Vollzugs bzw. der gewährten Lockerungsmaßnahmen bekannt?*

*9. Welche Gründe haben dazu geführt, dass M. T. offenbar wieder vom offenen in den geschlossenen Vollzug verlegt wurde?*

Zu 8. und 9.:

Die Anfrage eines Journalisten der Stuttgarter Zeitung beim Ministerium der Justiz und für Europa mit E-Mail vom 7. Mai 2020 wurde von der Justizvollzugsanstalt U. zum Anlass genommen, den Haftraum des Gefangenen T. am 8. Mai 2020 zu durchsuchen. Dabei wurden – wie erwähnt – zwei Mobiltelefone im Haftraum des Gefangenen T. aufgefunden und sichergestellt, die zur Ablösung des Gefangenen vom offenen Vollzug und Verlegung in den geschlossenen Vollzug noch am selben Tag führten. Gegen diese Maßnahme hat der Gefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 Strafvollzugsgesetz gestellt; die Entscheidung der zuständigen Strafvollstreckungskammer steht aus.

Die Justizvollzugsanstalt U. hat gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet und die Mobiltelefone übergeben. Die Staatsanwaltschaft hat ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs eingeleitet und inzwischen die Auswertung der Mobiltelefone veranlasst. Der Fortgang der Ermittlungen bleibt abzuwarten.

Wolf

Minister der Justiz  
und für Europa